

Satzung

Diakonieverein Möhringen – Sonnenberg – Fasanenhof e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der unter dem Namen „Diakonieverein Möhringen – Sonnenberg – Fasanenhof e.V.“ errichtete Verein hat seinen Sitz in Stuttgart. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer VR 721187 eingetragen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist Diakonie als Lebens- und Wesensäußerung der Evang. Landeskirche in Württemberg. Der ökumenisch ausgerichtete Verein nimmt damit seinen Auftrag zur Ausübung christlicher Nächstenliebe in der Welt wahr.

Der Verein hat den Zweck, die diakonischen Angebote und Projekte in den Stadtteilen Möhringen, Sonnenberg und Fasanenhof zu fördern, zu vernetzen, diese selbst anzubieten und zu initiieren. Er unterstützt und fördert dabei die Arbeit der Diakoniestation Möhringen.Sonnenberg.Fasanenhof sowie der Evangelischen Kirchengemeinden Stuttgart-Möhringen, Stuttgart-Sonnenberg und Fasanenhof durch die Beschaffung von Mitteln.

Dieser Zweck wird erfüllt durch Spenden und Mitgliedsbeiträgen, die vorrangig zur Sicherung der Dienste der Diakoniestation Möhringen.Sonnenberg.Fasanenhof sowie der Haus- und Nachbarschaftshilfe einzusetzen sind. Weitere mildtätige Zwecke i.S. von AO §53 (wie z.B. Unterstützung hilfsbedürftiger Personen) können vom Verein mit diesen Geldern oder im Zusammenwirken mit den Kirchengemeinden gefördert werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke, im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich verpflichtet, den vom Vereinsausschuss beschlossenen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Der Aufnahmeantrag kann schriftlich oder mündlich beim Vorstand oder der Rechnerin/ dem Rechner gestellt werden.

Die Aufnahme in den Verein wird durch Eintragung in das Mitgliederverzeichnis vollzogen. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Abmeldung bei der Vorsitzenden/beim Vorsitzenden oder der Rechnerin/ dem Rechner, durch Tod oder durch Ausschluss wegen eines wichtigen Grundes.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung (§ 7)
2. Der Vorstand (§ 8)
3. Der Ausschuss (§ 9)

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende / Die Vorsitzende beruft nach Bedarf, jedoch mindestens alle zwei Jahre, durch schriftliche Einladung die Mitgliederversammlung ein. Die Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

In der Mitgliederversammlung hat der Vorstand über den Stand des Vereins zu berichten und den Mitgliedern Gelegenheit zur Äußerung von Wünschen und zur Stellung von Anträgen zu geben.

Vorbehalten ist der Mitgliederversammlung:

- die Entlastung des Vorstandes, und des Ausschusses
- die Wahl der zwei stellvertretenden Vorsitzenden auf Vorschlag der Kirchengemeinderäte Sonnenberg bzw. Fasanenhof.
- die Wahl von drei bis zu sechs Mitgliedern für den Ausschuss
- die Wahl von zwei Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, einschließlich der Änderung des Satzungszweckes
- die Auflösung des Vereins.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

Für die Änderung der Satzung, einschließlich der Änderung des Satzungszweckes sowie für die Auflösung des Vereins, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der bei einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom /von der Vorsitzenden und einem Vereinsmitglied unterschrieben.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, den zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen und dem/der Rechner/Rechnerin.

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre.

Vorsitzende/Vorsitzender ist der/die jeweilige geschäftsführende Pfarrer/PfarrerIn der Evangelischen Kirchengemeinde Stuttgart-Möhringen.

Der/Die Vorsitzende, seine/ihre beiden Stellvertreter/Stellvertreterinnen und der/die Rechner/Rechnerin sind je einzelvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die jeweilige Stellvertreter/Stellvertreterin nur zur Vertretung berechtigt sind, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist, sowie, dass der Rechner/die Rechnerin den Verein ausschließlich im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit als Rechner/Rechnerin nach außen vertritt.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er besorgt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Ausschuss vorbehalten sind.

§ 9 Der Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand und drei bis zu sechs Vereinsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Im Ausschuss sollen alle beteiligten Kirchengemeinden angemessen vertreten sein. Der Ausschuss verwaltet das Vereinsvermögen und berät den Vorstand.

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre.

Der Ausschuss bestimmt die zweite stellvertretende Vorsitzende/den zweiten stellvertretenden Vorsitzenden nach der Wahl durch die Mitgliederversammlung.

Aus der Mitte des Ausschusses wird der Rechner /die Rechnerin gewählt. Falls erforderlich, kann der Vorstand mit Zustimmung des Ausschusses auch ein anderes Mitglied zum Rechner/zur Rechnerin berufen.

Der Ausschuss beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrags und stellt die Jahresrechnung fest.

Der Ausschuss wird zu den Sitzungen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des/der Vorsitzenden.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Protokolle der Sitzungen werden gefertigt und in der nächsten Sitzung verabschiedet.

§ 10 Sonstiges

Vorstand und Ausschuss erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Auslagenersatz gegen Belegnachweis kann allen mit besonderen Aufgaben betrauten Personen gewährt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung und Liquidation des Vereins erfolgen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Stuttgart-Möhringen, die Evangelische Kirchengemeinde Stuttgart-Sonnenberg und die Evangelische Kirchengemeinde Fasanenhof, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung des Vereins „Diakonieverein Möhringen – Sonnenberg – Fasanenhof e.V.“ am 04.07.2013, zuletzt geändert am 09.02.2017.